

KONDITIONENBLATT

**EUR 2.000.000.000,--
ANGEBOTSPROGRAMM
für Nicht-Dividendenwerte**

der

**Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien AG**

Nachrangiger Raiffeisen Best Zins Garant 2009-2021/60
Privatplatzierung der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

AT000B076294

bis zu Nominale EUR 5.000.000,--
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 49.000.000,--

Erstvalutatag: 2. November 2009

Endgültige Bedingungen

**Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien** 

Konditionenblatt

Endgültige Bedingungen vom 1. September 2009 (Angebotsbeginn) für:

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
Emission von
bis zu Nominale EUR 5.000.000,--
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 49.000.000,--
Nachrangiger Raiffeisen Best Zins Garant 2009-2021/60
emittiert unter dem
EUR 2.000.000.000,--
Angebotsprogramm für Nicht-Dividendenwerte
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Art der Emission: ***öffentliches Angebot***

Vollständige Informationen über die Emittentin und die Wertpapiere sind alleine auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen einschließlich allfälliger Annexe zusammen mit dem Basisprospekt vom 19. Juni 2009 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG und allfälliger Nachträge erhältlich.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Basisprospekt auf. D.h. alle gemäß der einzelnen Kapitel des Basisprospektes im Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitel-Überschrift wie im Basisprospekt angeführt. Kapitel, die in den Endgültigen Bedingungen keiner Ergänzung bedürfen sind dort auch nicht angeführt.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission werden nur die Kapitel angeführt, für die auch Angaben für diese bestimmte Emission erfolgen.

Begriffen und Definitionen, wie sie im Basisprospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Volltext-Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

<p>4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere</p>	<p>Der Kurswert des „Nachrangiger Raiffeisen Best Zins Garant 2009-2021/60“ während der Laufzeit ist im Wesentlichen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Wert des den Schuldverschreibungen unterliegenden Dow Jones EURO STOXX 50® Index („Index“): ein steigender Wert des Index erhöht unter normalen Marktbedingungen den Kurswert der Anleihe und umgekehrt (jedoch eingeschränkt aufgrund des Mindest- bzw. Höchst-Rückzahlungskurs zum Laufzeitende); b) vom jeweiligen Zinsniveau: steigende Zinsen bewirken unter normalen Marktbedingungen sinkende Kurse und umgekehrt; c) von der Volatilität des den Schuldverschreibungen unterliegenden Index: ein steigender Wert der Volatilität erhöht unter normalen Marktbedingungen den Kurswert der Anleihe und umgekehrt. <p>Der Wert des Index wird insbesondere bestimmt durch die jeweiligen Kurse der einzelnen Indexkomponenten.</p>
<p>4.1.3. Rechtsvorschriften (Emissionsbedingungen)</p> <p>Gerichtsstand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Österreichisches Recht <input type="checkbox"/> gegebenenfalls andere Rechtsordnung allfälliger Annexe zum Konditionenblatt [] <input type="checkbox"/> Andere Rechtsordnung [] <input checked="" type="checkbox"/> Handelsgericht für Wien, Innere Stadt Siehe § 18 <i>Gerichtsstand</i> der Emissionsbedingungen im Anhang <input type="checkbox"/> Anderer Gerichtsstand:

<p>4.1.4. Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung</p> <p>Stückelung</p> <p>Form und Verbriefung</p> <p>Verwahrung</p> <p>Übertragung</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nominale EUR 1.000,-- <input type="checkbox"/> Nominale [Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> nennwertlose Stücke</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> bis zu 5.000 Stück á Nominale EUR 1.000,-- <input checked="" type="checkbox"/> bei Aufstockung bis zu 49.000 Stück á Nominale EUR 1.000,-- <input type="checkbox"/> [Anzahl] Stück á Nominale [EUR/Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> [Anzahl] Stück á Nominale [EUR/Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> [Anzahl] Stück</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sammelurkunde(n) veränderbar <input type="checkbox"/> Sammelurkunde(n) nicht veränderbar <input type="checkbox"/> Urkunden nach anderen Formvorschriften [] <input type="checkbox"/> andere Form []</p> <p><input type="checkbox"/> RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (im Tresor)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Oesterreichische Kontrollbank AG <input type="checkbox"/> sonstiger nach BWG oder aufgrund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigter Verwahrer in Österreich [Name Verwahrer] <input type="checkbox"/> Euroclear / Clearstream [Name Verwahrer] <input type="checkbox"/> via RLB NÖ-Wien</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> via OeKB <input type="checkbox"/> via Euroclear / Clearstream <input type="checkbox"/> andere Übertragung []</p>
<p>4.1.5. Währung</p> <p>bei „Multi-Currency“-Emissionen: Währung Zeichnungsbetrag: Währung Zinsen: Währung Tilgungsbetrag:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Euro <input type="checkbox"/> andere Währung [Währung]</p> <p>[Währung] [Währung] [Währung]</p>

<p>4.1.6. Rang</p> <p><i>bei Ergänzungskapital: Zeitlicher Bezug:</i></p> <p><i>Aufschub von ausgefallenen Zinszahlungen:</i></p> <p>Negativverpflichtung:</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht nachrangig („senior“)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („subordinated“)</p> <p><input type="checkbox"/> Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 BWG</p> <p><input type="checkbox"/> Kurzfristiges Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8a BWG</p> <p><input type="checkbox"/> Fundierte Bankschuldverschreibungen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige besicherte Nicht-Dividendenwerte; Modus: []</p> <p><input type="checkbox"/> Deckung im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) des vorangehenden Geschäftsjahres</p> <p><input type="checkbox"/> zeitanteilige Deckung im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) des vorangehenden Geschäftsjahres und des laufenden Geschäftsjahres</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i></p>
<p>4.1.7. an die Wertpapiere gebundene Rechte allfällige besondere Angaben:</p>	<p>[]</p>

<p>4.1.8. Nominalzinssatz Verzinsung</p> <p>Verzinsungsbasis</p> <p>allfällige Bedingungen für die Auszahlung der Zinsen: allfällige Nachzahlungsverpflichtungen der Emittentin:</p> <p>Verzinsungsbeginn: Verzinsungsende:</p>	<p><input type="checkbox"/> Laufende Verzinsung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine laufende Verzinsung (daher entfallen die folgenden Angaben)</p> <p><input type="checkbox"/> Nennbetrag</p> <p><input type="checkbox"/> eingezahlter Betrag je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> andere Basis []</p> <p>[]</p> <p>[]</p>
<p>Zinstermin(e): Zinszahlung:</p>	<p><input type="checkbox"/> im Nachhinein</p> <p><input type="checkbox"/> andere Regelung []</p>
<p>Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:</p>	<p><input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p><input type="checkbox"/> TARGET-Tag</p> <p><input type="checkbox"/> andere Definition []</p>
<p>Zinsperioden:</p>	<p><input type="checkbox"/> ganzjährig</p> <p><input type="checkbox"/> halbjährig</p> <p><input type="checkbox"/> vierteljährig</p> <p><input type="checkbox"/> monatlich</p> <p><input type="checkbox"/> andere []</p> <p><input type="checkbox"/> erster langer Kupon []</p> <p><input type="checkbox"/> erster kurzer Kupon []</p> <p><input type="checkbox"/> letzter langer Kupon []</p> <p><input type="checkbox"/> letzter kurzer Kupon []</p> <p><input type="checkbox"/> aperiodische Zinszahlungen []</p> <p><input type="checkbox"/> einmalige Zinszahlung []</p>

Anpassung von Zinsterminen „Business Day Convention“:	<input type="checkbox"/> unadjusted <input type="checkbox"/> Following Business Day Convention <input type="checkbox"/> Modified Following Business Day Convention <input type="checkbox"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="checkbox"/> Preceding Business Day Convention <input type="checkbox"/> andere Anpassung []
Bankarbeitstag-Definition für Business Day Convention:	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kunden- verkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Zinstagequotient:	<input type="checkbox"/> Actual/Actual-ICMA <input type="checkbox"/> Actual/Actual <input type="checkbox"/> Actual/365 <input type="checkbox"/> Actual/Actual-ISDA <input type="checkbox"/> Actual/365 (Fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 Floating Rate <input type="checkbox"/> 360/360 <input type="checkbox"/> Bond Basis <input type="checkbox"/> 30/360E <input type="checkbox"/> Eurobond Basis <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> anderer Zinstagequotient []
Zinssatz	<input type="checkbox"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="checkbox"/> variable Verzinsung („Floater“) <input type="checkbox"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung <input checked="" type="checkbox"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="checkbox"/> Verzinsung mit derivativer Komponente <input type="checkbox"/> andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung []
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz: mehrere Zinssätze:	<input type="checkbox"/> []% p.a. vom Nennwert <input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück vom [Datum] bis [Datum]: <input type="checkbox"/> [Zahl] % p.a. vom Nennwert <input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück vom [Datum] bis [Datum]: <input type="checkbox"/> [Zahl] % p.a. vom Nennwert <input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

b) Variable Verzinsung Referenzzinssatz:	<input type="checkbox"/> EURIBOR [] <i>genaue Bezeichnung</i> <input type="checkbox"/> EUR-Swap-Satz [] <i>genaue Bezeichnung</i> <input type="checkbox"/> anderer Referenzzinssatz [] <i>genaue Bezeichnung</i>
Bildschirmseite:	<input type="checkbox"/> Reuters [] <i>genaue Bezeichnung</i> <input type="checkbox"/> andere Bildschirmseite [] <i>genaue Bezeichnung</i>
Uhrzeit:	[<i>Uhrzeit</i>]
Ersatzregelungen:	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
Berechnungsmodus:	<input type="checkbox"/> Partizipation [<i>Zahl</i>] % [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Auf-/Abschlag [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> anderer Berechnungsmodus [] <i>genaue Berechnung</i>
Rundungsregeln:	<input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> abrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> andere Rundung [] <i>genaue Regelung</i> <input type="checkbox"/> nicht runden
falls Mindestzinssatz	[<i>Zahl</i>] % p.a.
falls Höchstzinssatz	[<i>Zahl</i>] % p.a.
Zinsberechnungstage:	<input type="checkbox"/> [<i>Zahl</i>] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im vorhinein <input type="checkbox"/> [<i>Zahl</i>] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="checkbox"/> Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinsberechnungstag(e):	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Zinsberechnungsstelle	<input type="checkbox"/> RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG <input type="checkbox"/> andere Zinsberechnungsstelle [<i>Name der Zinsberechnungsstelle</i>]

Veröffentlichung der Zinssätze:	<input type="checkbox"/> Termin [] <input type="checkbox"/> Art der Veröffentlichung []
c) Kombination fixer / variabler Zinssatz	Fixer Zinssatz von [Datum] bis [Datum] Variable Verzinsung von [Datum] bis [Datum] <i>weitere Angaben unter „Fixer Zinssatz“ und „Variable Verzinsung“ oben</i>
e) Verzinsung mit derivativer Komponente	
Referenzgröße	<input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="checkbox"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="checkbox"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="checkbox"/> Fonds, Körbe <input type="checkbox"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten <input type="checkbox"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln <input type="checkbox"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Sonstige
Basiswert Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung) Ausübungspreis Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes) Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert) Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)	[] <i>genaue Bezeichnung</i> siehe auch 4.2.2. siehe 4.2.2. siehe 4.2.1. siehe 4.1.2. siehe 4.2.3. siehe 4.2.4.
Berechnungsmodus:	<input type="checkbox"/> Partizipation [Zahl] % [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Auf-/Abschlag [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Formel [] <i>genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> anderer Berechnungsmodus [] <i>genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</i>

Rundungsregeln:	<input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [Zahl] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> abrunden auf [Zahl] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> aufrunden auf [Zahl] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> andere Rundung [] <i>genaue Regelung</i> <input type="checkbox"/> nicht runden
falls Mindestzinssatz / -betrag	[Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
falls Höchstzinssatz / -betrag	[Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
Zinsberechnungstage:	<input type="checkbox"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im vorhinein <input type="checkbox"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="checkbox"/> Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinssatzfestsetzungstag(e)	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Zinsberechnungsstelle	<input type="checkbox"/> RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG <input type="checkbox"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Veröffentlichung der Zinssätze/-beträge:	Termin [Datum] Art der Veröffentlichung []
f) andere Art von Zinszahlung	Beschreibung: []
Verjährung Zinsen	<input type="checkbox"/> drei Jahre <input type="checkbox"/> sonstige Regelung []
Besondere Rundungsregelungen	[]
Besondere Verzugsregelungen	[]

<p>4.1.9. Fälligkeitstermin, Rückzahlung</p> <p>Laufzeitbeginn: Laufzeitende:</p> <p>Laufzeit:</p> <p>falls Prolongationsrecht:</p> <p>Prolongationsmodus: Prolongationsfrist Prolongationstermine Prolongationsmodus Veröffentlichungsmodus</p>	<p>2. November 2009</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 28. Oktober 2021</p> <p><input type="checkbox"/> Perpetual</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 12 Jahre</p> <p><input type="checkbox"/> ohne bestimmte Laufzeit (Perpetual)</p> <p><input type="checkbox"/> Emittentin [] genauer <i>Wortlaut oder Verweis auf Annex</i></p> <p><input type="checkbox"/> Inhaber der Wertpapiere [] genauer <i>Wortlaut oder Verweis auf Annex</i></p> <p>[] [] [] genaue Beschreibung oder <i>Verweis auf Annex</i> [] []</p>
<p>Fälligkeitstermin:</p>	<p>29. Oktober 2021</p>
<p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p><input type="checkbox"/> TARGET-Tag</p> <p><input type="checkbox"/> andere Definition []</p>
<p>Rückzahlungsmodalitäten:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> zur Gänze fällig</p> <p><input type="checkbox"/> Teiltilgungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ohne ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere</p> <p><input type="checkbox"/> mit ordentlichen Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere</p> <p><input type="checkbox"/> mit zusätzlichen Kündigungsrecht(en) aus bestimmten Gründen der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere</p> <p><input type="checkbox"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</p> <p><input type="checkbox"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tilgung mit derivativer Komponente</p> <p><input type="checkbox"/> mit sonstigen besonderen Rückzahlungsmodalitäten []</p>

a) Gesamtfällig	<input type="checkbox"/> zum Nennwert <input type="checkbox"/> zu [Zahl] % (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input checked="" type="checkbox"/> zum gemäß g) Tilgung mit derivativer Komponente berechneten Rückzahlungs-/Tilgungskurs; siehe § 8 Aktienindex-Performance, Rückzahlungskurs Absatz 4) der Emissionsbedingungen im Anhang <input type="checkbox"/> zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag) <input type="checkbox"/> zum gemäß g) Tilgung mit derivativer Komponente berechneten Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag je Stück
Teiltilgungen: Tilgungsmodus Teiltilgungsraten/-beträge Tilgungstermine Tilgungskurse/-beträge	<input type="checkbox"/> Verlosung von Serien <input type="checkbox"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung <input type="checkbox"/> sonstiger Modus [] Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück Nominale [EUR / Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück [Datum] [Datum] [Datum] [Zahl] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück [Zahl] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück [Zahl] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
c) Ordentliches Kündigungsrecht:	<input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise <input type="checkbox"/> einzelne Inhaber der Wertpapiere [] <input type="checkbox"/> bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [] <input type="checkbox"/> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []
Kündigungsfrist Kündigungstermin(e): Rückzahlungskurs/-betrag: Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente: Falls Regelung betr. Stückzinsen: Veröffentlichung:	[] [Datum] [Datum] [Zahl] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück [] <i>Beschreibung</i> [] <i>Beschreibung</i> Termin [] Art der Veröffentlichung []

g) Tilgung mit derivativer Komponente / Aktienanleihen/ Optionsscheine	
Referenzgröße	<input checked="" type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="checkbox"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="checkbox"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="checkbox"/> Fonds, Körbe <input type="checkbox"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten <input type="checkbox"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln <input type="checkbox"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Sonstige
<p>Basiswert</p> <p>Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)</p> <p>Ausübungspreis</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>Dow Jones EURO STOXX 50® Index („Index“) siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe 4.2.2.</p> <p>siehe 4.2.1.</p> <p>siehe 4.1.2.</p> <p>siehe 4.2.3.</p> <p>siehe 4.2.4.</p>
Berechnungsmodus:	<input type="checkbox"/> Partizipation [] % [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Auf-/Abschlag [] <i>genaue Berechnung</i> <input checked="" type="checkbox"/> 100 % vom Nominale zuzüglich der wie folgt berechneten Aktienindex-Performance: $Perf = \frac{1}{48} * \sum_{t=1}^{48} \frac{S(t) - S(initial)}{S(initial)}$ <p>Siehe § 8 <i>Aktienindex-Performance, Rückzahlungskurs Absatz 3)+4)</i> der Emissionsbedingungen im Anhang</p> <input type="checkbox"/> anderer Berechnungsmodus [] <i>genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</i>

Falls Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs	<input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück <input checked="" type="checkbox"/> 185 % vom Nominale
Falls Höchstrückzahlungsbetrag/-kurs	<input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück <input checked="" type="checkbox"/> 235 % vom Nominale
<i>Rundungsregeln:</i>	<input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [Zahl] Stellen <input type="checkbox"/> abrunden auf [Zahl] Stellen <input type="checkbox"/> aufrunden auf [Zahl] Stellen <input type="checkbox"/> andere Rundung [] <i>genaue Regelung</i> <input type="checkbox"/> nicht runden
Berechnungstag für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages:	27. Oktober 2021
Beobachtungstag(e) für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages:	2. November, 2. Februar, 2. Mai und 2. August eines jeden Jahres, beginnend mit dem 2. Februar 2010. Letzter Beobachtungstag ist davon abweichend der 25. Oktober 2021
Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstag / Beobachtungstage	<input checked="" type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Berechnungsstelle für den Tilgungs-/Rückzahlungskurs/-betrag:	<input checked="" type="checkbox"/> RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG <input type="checkbox"/> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]
Veröffentlichung des Tilgungs-/ Rückzahlungskurses/-betrages:	Termin unverzüglich: siehe § 8 Aktienindex-Performance, Rückzahlungskurs Absatz 5) der Emissionsbedingungen im Anhang Art der Veröffentlichung siehe § 17 Bekanntmachungen der Emissionsbedingungen im Anhang
<i>Bei Aktienanleihen:</i>	<input type="checkbox"/> Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Lieferung von Aktien [] <i>genauer Wortlauf oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> Ausübungspreis / Strike [Preis / Kurs] <input type="checkbox"/> Bewertungsstichtag [Datum] <input type="checkbox"/> Barriere [Preis / Kurs] <input type="checkbox"/> Bewertungszeitraum [Datum] bis [Datum] <input type="checkbox"/> Modus für eine Lieferung von Aktien [] <i>genauer Wortlauf oder Verweis auf Annex</i>

<p><i>Bei Optionsscheinen</i></p> <p>Basiswert</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="checkbox"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="checkbox"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="checkbox"/> Fonds, Körbe <input type="checkbox"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten <input type="checkbox"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln <input type="checkbox"/> Sonstige []
<p>Basiswert</p> <p>Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)</p> <p>Ausübungspreis</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Options-scheine durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>[] <i>genaue Bezeichnung</i> siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe 4.2.2.</p> <p>siehe 4.2.1.</p> <p>siehe 4.1.2.</p> <p>siehe 4.2.3.</p> <p>siehe 4.2.4.</p>

Nachrangiger Raiffeisen Best Zins Garant 2009-2021/60
Privatplatzierung der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
ISIN AT000B076294

Emissionsbedingungen

§ 1 Zeichnungsfrist, Gesamtemissionsvolumen

Der Nachrangiger Raiffeisen Best Zins Garant 2009-2021/60 (die „Schuldverschreibungen“) Privatplatzierung der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird in Form einer Daueremission im Wege einer Privatplatzierung mit offener Zeichnungsfrist ab 1. September 2009 zur Zeichnung aufgelegt. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 49.000.000,--.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

§ 3 Ausgabekurse, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabekurs wird unmittelbar vor Zeichnungsbeginn festgesetzt. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 2. November 2009 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 4 Form, Stückelung

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind eingeteilt in bis zu 5.000 (im Falle einer Aufstockung in bis zu 49.000) untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 1.000,--.

§ 5 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 6 Verzinsung

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. An deren Stelle tritt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Erstausgabekurs bzw. dem jeweiligen Ausgabekurs gemäß § 3 und dem Rückzahlungskurs gemäß § 8.

§ 7 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 2. November 2009 und endet mit Ablauf des 28. Oktober 2021. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze zu ihrem gemäß § 8 Absatz 4) festgestellten Rückzahlungskurs am 29. Oktober 2021 - vorbehaltlich einer Verschiebung aufgrund einer Marktstörung gemäß § 9 - zurückgezahlt.

§ 8 Aktienindex-Performance, Rückzahlungskurs

- 1) Der Rückzahlungskurs der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Entwicklung („Aktienindex-Performance“) des Dow Jones EURO STOXX 50® Index (der „Index“).
- 2) Für die Berechnung der Aktienindex-Performance gemäß Absatz 3) sind folgende Stichtage relevant: Der 2. November 2009 wird in der Folge als „Berechnungstichtag“ bezeichnet. „Beobachtungstage“ sind jeweils der 2. November, 2. Februar, 2. Mai und 2. August eines jeden Jahres, beginnend mit dem 2. Februar 2010. Letzter Beobachtungstag ist davon abweichend der 25. Oktober 2021. Sollte ein Beobachtungstag kein Bankarbeitstag und kein Börsenhandelstag gemäß Absatz 8) sein, erfolgt die Feststellung am darauf folgenden Kalendertag, der ein Bankarbeitstag und zugleich ein Börsenhandelstag ist.
- 3) Die Aktienindex-Performance wird durch die Emittentin als Berechnungsstelle an dem den letzten Beobachtungstichtag folgenden Bankarbeitstag abhängig von der Entwicklung des Index entsprechend nachstehender Formel berechnet:

$$Perf = \frac{1}{48} * \sum_{t=1}^{48} \frac{S(t) - S(initial)}{S(initial)}$$

wobei folgendes gilt:

S(initial): entspricht dem am Berechnungstichtag von STOXX Limited (der „Index-Sponsor“) berechneten und auf der Reuters-Seite .STOXX50E veröffentlichten Schlusskurs des Index

S(t): entspricht dem am jeweiligen Beobachtungstag vom Index-Sponsor berechneten und auf der Reuters-Seite .STOXX50E veröffentlichten Schlusskurs des Index

Die Aktienindex-Performance wird in Prozent ausgedrückt.

- 4) Der Rückzahlungskurs der Schuldverschreibungen beträgt 100 % des Nominales zuzüglich der in Prozent ausgedrückten Aktienindex-Performance gemäß Absatz 3) wobei folgendes gilt:
Der Mindest-Rückzahlungskurs beträgt 185 % („Floor“) des Nominales der Schuldverschreibungen. Der Höchst-Rückzahlungskurs beträgt 235 % („Cap“) des Nominales der Schuldverschreibungen.
- 5) Die Berechnungsstelle veranlasst die unverzügliche Bekanntmachung des festgestellten Rückzahlungskurses gemäß § 17.
- 6) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 8 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 14 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.
- 7) Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.
- 8) Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.
Börsenhandelstag ist ein Tag, an dem (i) der Index durch den Index-Sponsor veröffentlicht wird; und (ii) an dem die Eurex Exchange, Deutschland („verbundene Börse“) für den regulären Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die verbundene Börse vor ihrem vorgesehenen Börsenschluss schließt.

§ 9 Marktstörung, Ersatzindexwert, Korrektur des Index

- 1) Eine „Marktstörung“ liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Handel an einer oder mehreren für im Index enthaltene Aktien oder sonstige Wertpapiere („Indexkomponenten“) maßgeblichen Börsen suspendiert oder wesentlich eingeschränkt wird;
 - b) der Handel an einer für Indexkomponenten maßgeblichen Börse hinsichtlich einer oder mehrerer Indexkomponenten suspendiert, wesentlich eingeschränkt oder sonst gestört wird und diese Suspendierung, Beschränkung oder sonstige Störung die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst;

- c) hinsichtlich von auf den Index oder eine Indexkomponente bezogenen Futures- oder Optionskontrakten eine Suspendierung, Beschränkung oder sonstige Störung des Handels an einer für diese Futures- oder Optionskontrakte jeweils maßgeblichen Börse besteht oder eintritt und diese Suspendierung, Beschränkung oder sonstige Störung die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst;
 - d) oder der Handel an einer oder mehreren für Indexkomponenten maßgeblichen Börsen nicht eröffnet oder vor dem regulären Handelsschluss geschlossen wird.
- 2) Wird am jeweiligen Beobachtungstag insbesondere wegen Vorliegens einer Marktstörung der jeweilige Indexwert nicht berechnet und veröffentlicht, dann wird der Indexwert vom nächsten folgenden Bankarbeitstag, an dem ein Indexwert wieder festgestellt und veröffentlicht wird, herangezogen. Sollte ein Indexwert auch innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach dem ursprünglichen Beobachtungstag nicht festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin am achten Bankarbeitstag nach dem ursprünglichen Beobachtungstag einen Ersatzindexwert berechnen, der nach ihrer pflichtgemäßen Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindexwertes ist die Art der Berechnung des Index und die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexkomponenten, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung des Index galten. Die Berechnung des Ersatzindexwertes hat so zu erfolgen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzindexwert am jeweiligen Beobachtungstag gilt für die Zwecke der Berechnungsformel des § 8 Absatz 3) als der entsprechende $S(t)$ und ist gemäß § 17 bekannt zu machen.
 - 3) Wird am letzten Beobachtungstag insbesondere wegen Vorliegens einer Marktstörung der jeweilige Indexwert nicht berechnet und veröffentlicht, so verschiebt sich der Tilgungstermin gemäß § 7 um die entsprechende Anzahl von Bankarbeitstagen, um die die Berechnung und Veröffentlichung des Indexwertes für den letzten Beobachtungstag bzw. die Berechnung des Ersatzindexwertes gemäß Absatz 2) nach dem ursprünglichen letzten Beobachtungstag erfolgt. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung ist ausgeschlossen, die Emittentin gerät durch eine solche Verschiebung nicht in Verzug.
 - 4) Sollte der durch den Index-Sponsor für einen Beobachtungstag berechnete und veröffentlichte Indexwert durch den Index-Sponsor nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vor dem Tilgungstermin veröffentlicht, so wird die Emittentin als Berechnungsstelle die Aktienindex-Performance und den Rückzahlungskurs gemäß § 8 Absatz 3) und 4) zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und diese angepasste Aktienindex-Performance und den angepassten Rückzahlungskurs gemäß § 17 unverzüglich bekannt machen.

§ 10 Anpassung

- 1) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Index nicht mehr vom Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolge-Index-Sponsor“), berechnet und veröffentlicht, oder wird der Index durch einen „Nachfolgeindex“ ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie der Index bestimmt wird (der „Nachfolgeindex“), tritt der durch den Nachfolge-Index-Sponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index. In diesen Fällen gilt somit (soweit es der Zusammenhang erlaubt) jede Bezugnahme auf den Index in diesen Emissionsbedingungen – insbesondere in den §§ 8, 9 und 10 – als Bezugnahme auf den vom Nachfolge-Index-Sponsor ermittelten Index bzw. den Nachfolgeindex und in gleicher Weise jede Bezugnahme auf den Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor oder den Sponsor des Nachfolgeindex.
- 2) Für den Fall, dass der Index-Sponsor vor oder an einem Beobachtungstag eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt (mit Ausnahme von Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen und Anpassungen von Indexkomponenten vorgesehen sind, oder anderen gleichwertigen Standardanpassungen) (eine „Veränderung des Index“) oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert (eine „Einstellung des Index“), wird die Emittentin Ersatzindexwerte berechnen. Grundlage für die Berechnung dieser Ersatzindexwerte ist die Art der Berechnung des Index und die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexkomponenten, wie sie vor der Veränderung des Index oder der Einstellung des Index galten. Die Berechnung der Ersatzindexwerte hat so zu erfolgen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzindexwert am jeweiligen Beobachtungstag gilt für die Zwecke der Berechnungsformel des § 8 Absatz 3) als der entsprechende $S(t)$ und ist gemäß § 17 bekannt zu machen.

§ 11 Börseeinführung oder Handelseinbeziehung

Eine Antragsstellung zwecks Börseeinführung oder Handelseinbeziehung dieser Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

§ 12 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 13 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren.

§ 14 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG. Die Gutschrift der Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

§ 15 Kapitalform

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz („BWG“). Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) *„Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;*
- b) *die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstituts oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;*
- c) *Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);*
- d) *die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstituts muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden;*
- e) *die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.“*

§ 16 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten oder wiederum verkauft werden.

§ 17 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen für amtliche Bekanntmachungen dienenden Medium.

§ 18 Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort ist Wien.
- 3) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 20 Verwendung des Dow Jones EURO STOXX 50®

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt von der Entwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50® Index ab, der von STOXX Limited als Index-Sponsor in Kooperation mit Dow Jones & Company, Inc., New York, berechnet und veröffentlicht wird. Der Emittentin wurde vom Index-Sponsor die Genehmigung zur Verwendung der Marke des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Dow Jones EURO STOXX 50® Index erteilt (siehe Annex 1). Die Emittentin hat jedoch keinen Einfluss auf die Zusammensetzung, Berechnung und Veröffentlichung dieses Index und kann daher keine Gewähr leisten, dass der Index korrekt und für die gesamte vorgesehene Laufzeit der Schuldverschreibungen berechnet und veröffentlicht wird.

Wien, im September 2009

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der „Nachrangiger Raiffeisen Best Zins Garant 2009-2021/60“ und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 19. Juni 2009 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.

ANNEX 1

Disclaimer

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (im Folgenden „Lizenznehmer“) beschränkt sich auf die Lizenzierung von Dow Jones EURO STOXX 50® und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Nachrangigen Raiffeisen Best Zins Garant 2009-2021/60, ISIN: AT000B076294 (im Folgenden die „Schuldverschreibungen“).

STOXX und Dow Jones:

- tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- erteilen keine Anlageempfehlungen für die Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Schuldverschreibungen.
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Schuldverschreibungen.
- sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **der von den Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50® und den im Dow Jones EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
 - **der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
 - **der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

ANNEX 2

Beschreibung des Dow Jones EURO STOXX 50®

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Informationen des ANNEX 2; diese „Beschreibung des Dow Jones EURO STOXX 50®“ basiert unter anderem auf Daten, die vom Indexsponsor zu Verfügung gestellt wurden.

Dow Jones EURO STOXX 50®

Index-Universum:

Das Index-Universum setzt sich aus den Aktien von Unternehmen zusammen, die in den 19 bestimmten Branchen des Dow Jones EURO STOXX® Index vertreten sind. Der Dow Jones EURO STOXX® Index bildet die wichtigsten Aktienwerte der folgenden Eurozone-Länder Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien (im Folgenden die „Eurozone“) ab.

Auswahlliste:

Es wird für den Dow Jones EURO STOXX 50® Index am letzten Handelstag eines jeden Monats eine Auswahlliste erstellt, um einerseits rechtzeitig mögliche Veränderungen der Indexzusammensetzung aufzuzeigen bzw. andererseits Ersatzwerte für die Unternehmen zu bestimmen, deren Aktien auf Grund von Kapitalmaßnahmen aus dem Index entfallen sind.

Auswahlverfahren:

Für jede der 19 Branchen des o. g. Indexuniversums werden die jeweiligen Aktien nach der Marktkapitalisierung im Streubesitz, ausgehend vom jeweils größten Streubesitz, gewichtet. Die jeweils größten Aktienwerte werden einer Liste hinzugefügt, bis die Deckung etwas weniger als 60% der im Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung des entsprechenden Dow Jones EURO STOXX® TMI-Branchen-Index beträgt. Falls der nächste Aktienwert die Deckung absolut gesehen näher an 60% heranbringt, wird auch dieser der Auswahlliste hinzugefügt. Die verbleibenden Aktienwerte, die aktuell Bestandteil des Dow Jones EURO STOXX 50® sind, kommen ebenfalls auf diese Liste. Gewichtet nach der im Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung bildet diese Liste anschließend die Auswahlliste für den Dow Jones EURO STOXX 50®.

In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat von STOXX Limited Aktienwerte in die Auswahlliste aufnehmen bzw. aus der Liste streichen.

Titelauswahl:

Die 40 größten Aktienwerte der Auswahlliste qualifizieren sich für die Aufnahme in den Index. Diejenigen Aktienwerte, die aktuell zu den Dow Jones EURO STOXX 50®-Unternehmen zählen und in der Auswahlliste auf den Rängen 41 bis 60 liegen, werden ebenfalls als Indextitel hinzugefügt. Sollte die Zahl von 50 Indextiteln dann noch nicht erreicht sein, werden so lange die größten Werte hinzugefügt, bis der Index 50 Aktienwerte beinhaltet.

Überprüfungshäufigkeit:

Die Indexzusammensetzung wird regulär jedes Jahr im September überprüft.

Gewichtung:

Die Gewichtung jedes einzelnen Aktienwertes ist auf maximal 10% begrenzt.

Ersetzungen:

Ein Unternehmen, das aus dem Dow Jones EURO STOXX 50® Index fällt, wird, um die Anzahl der Unternehmen im Index konstant zu halten, auf der Grundlage der jeweils aktuellsten Auswahlliste ersetzt.

Erklärtes Ziel:

Ziel des Dow Jones EURO STOXX 50® ist es, die 50 wichtigsten Aktienwerte der Eurozone darzustellen.

Faktenübersicht:

Berechnung/Verteilung:	Kurs (EUR/USD): alle 15 Sekunden während lokaler Handelszeiten
Gesamtrendite (EUR/USD):	Tagesende
Basiswert/Basisdatum:	1.000 mit Stand 31. Dezember 1991
Archiv:	auf Tagesbasis bis 31. Dezember 1986 abrufbar.
Einführungsdatum:	26. Februar 1998
Abrechnungsvorgang für Index-futures und Indexoptionen:	Der Abrechnungs-Indexwert wird täglich als Durchschnitt der 41 Indexwerte berechnet, die zwischen 11:50:00 Uhr MEZ und 12:00:00 Uhr MEZ weitergegeben werden.
ISIN:	EU0009658145
Bloomberg :	SX5E Index